

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

BEVOLLMÄCHTIGTER

AWG § 12 b – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ausländische Fernabsatzhändler haben für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Österreich einen Bevollmächtigten zu stellen. Voraussetzung dafür ist

- ein Sitz des Unternehmens außerhalb Österreichs

und

- Fernabsatz an private Endverbraucher

Der Bevollmächtigte muss beim Klimaschutzministerium registriert sein.

Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben und ihre Waren an andere als private Endverbraucher vertreiben, können einen Bevollmächtigten bestellen.

Der Bevollmächtigte muss eine physische oder rechtliche Person in Österreich sein, muss über eine entsprechende Vollmacht verfügen und muss eine Registrierung beim Klimaschutzministerium durchführen. Ein Unternehmen darf nur einen Bevollmächtigten benennen.

Der Bevollmächtigte ist u.a. dazu berechtigt, für die Verpackungen seines Auftraggebers an Stelle seines ausländischen Auftraggebers einen Lizenzvertrag mit einem Sammelsystem zu schließen. Er vertritt im Land gegenüber der Behörde seinen Auftraggeber und kann für die Einhaltung aller Verpflichtungen verantwortlich und haftbar gemacht werden.

Bemerkung: Zu dieser Regelung gibt es derzeit Diskussionen mit dem Klimaschutzministerium wegen divergierender Auslegungen.